

Das Schmerzensgeld.

Gehen Sie nach einem Unfall auch bei leichtem Unwohlsein oder Nackenschmerzen umgehend zum Arzt. Nur so kann eine Verletzung für eine mögliche Schmerzensgeldforderung dokumentiert werden. Lassen Sie sich auch von einem Anwalt beraten, da in manchen Fällen auch über das Schmerzensgeld hinaus Ansprüche bestehen können (Verdienstausschlag, Rentenansprüche, etc.). So können z.B. mithilfe einer **Abfindungserklärung** Schmerzensgeld & Rentenansprüche abschließend und verbindlich reguliert werden.

Seien Sie vorsichtig wenn Ihnen irgendjemand vor schnell die gesamte Unfallabwicklung abnehmen will. Besonders seitens der gegnerischen Haftpflichtversicherung besteht das Risiko, dass unabhängige Sachverständige und Anwälte umgangen werden und Sie nicht den vollen Schadenersatz erhalten. Lesen Sie alle Dokumente genau durch und unterschreiben Sie weder pauschale Abtretungserklärungen noch Formulare, deren Inhalt Sie nicht verstehen. Auch hier empfiehlt es sich, einen Anwalt um Rat zu bitten.

STOPP!
Verschenken
Sie kein Geld.
Bei Unfall sofort
0170/4037882
wählen!

Die Unfallhilfe.

Wir schleppen nicht nur Ihr Unfallfahrzeug ab! Auch nach der Soforthilfe stehen wir Ihnen beratend zur Seite, bestellen einen unabhängigen Sachverständigen und tragen dafür Sorge, dass Sie alle Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erhalten.

Gehen Sie mit uns auf Nummer sicher!

GÜNTHER Autos & Service GmbH

Limburgstr. 39 · 57319 Bad Berleburg

Tel.: 02751/9259-0 · Fax: 02751/9259-20

www.guenther-autos.de

post@vw-guenther.de



Die Checkliste.

So verhalten Sie sich unmittelbar nach einem Unfall:

Absichern. Anhalten, Warnblinkanlage einschalten und Warnweste anlegen. Warndreieck im Abstand von 50-150 Schrittlängen aufstellen und immer auf die eigene Sicherheit achten! Mögliche Zeugen bitten zu warten.

Erste Hilfe. Rettungsdienste sollten in jedem Fall benachrichtigt werden, wenn Personenschäden entstanden sind - Tel. **112**. Darüber hinaus ist es gesetzlich vorgeschrieben, Erste-Hilfe-Material im Fahrzeug mitzuführen & den eigenen Fähigkeiten entsprechend Hilfe zu leisten, sofern dies nötig ist und Sie sich nicht selbst gefährden.

Polizei rufen. Bei Personenschäden, hohem Sachschaden, Unstimmigkeiten der Parteien oder wenn Unfallbeteiligte sich unerlaubt entfernen, sollten Sie die Polizei verständigen - Tel. **110**. Dies gilt ebenfalls, wenn Fahrzeuge mit Kennzeichen außerhalb der EU ohne Versicherungsnachweis (z.B. grüne Versicherungskarte) beteiligt sind.

Verhalten gegenüber der Polizei. Bei Zweifeln über den Unfallhergang sollten Sie ausschließlich Angaben zu Ihrer Person und zum Fahrzeug machen. Ein polizeiliches Verwarnungsgeld sollten Sie nur bei eindeutigem Selbstverschulden akzeptieren.

Beweissicherung. In jedem Fall sollten Sie Zeugen um Kontaktdaten bitten & die Unfallstelle fotografieren (Übersichtsaufnahmen - je aus Richtung der Fahrzeuge mit evtl. Bremsspuren, Beschädigungen und vermessbaren Punkten, wie Straßenlaternen). Achten Sie dabei aber unbedingt auf den Verkehr, um sich nicht zu gefährden! Bei Bagatellschäden ohne Personenschaden sollten Sie die Unfallstelle möglichst bald räumen.

Unfallbericht erstellen. Wenn möglich sollten Sie zusammen mit Beteiligten einen Unfallbericht ausfüllen. Hierbei werden Angaben zu Unfall, Fahrzeug und Person gemacht, jedoch sollten Sie vorerst kein Schuldanerkenntnis abgeben.

Bitte beachten Sie, dass die Informationen in diesem Flyer keine Rechtsberatung darstellen. Wir geben mit der Veröffentlichung lediglich Tipps weiter, die wir für Sie zusammengestellt haben.

Unfallhilfe & Schadensteuerung



Unfall?
Hilfe bei Unfall-
komplettabwicklung
0170/4037882

GÜNTHER
Autos clever kaufen.



Das Volkswagenhaus
in Bad Berleburg

Der Schaden.

Bei **Bagatellschäden** (bis 750,- €) **genügt uns ein Kostenvoranschlag für die Reparatur Ihres Fahrzeuges.**

Sofern die Bagatellschadengrenze überschritten wird, können Sie den Schaden und die damit verbundenen Kosten vor Erteilung des Reparaturauftrages durch einen freien Sachverständigen feststellen lassen. Dies gilt auch, wenn es sich um einen **wirtschaftlichen Totalschaden** handelt, also die Kosten der Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges übersteigen. Aufgrund der sog. **Haftungsquote** ist die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners dazu verpflichtet, die Kosten des Gutachtens zu übernehmen und Sie, als Geschädigter, wählen den Gutachter.

Das Gutachten eines **von uns bestellten freien Sachverständigen** hat **Beweissicherungsfunktion**: Es werden nicht nur die Reparaturkosten festgehalten, sondern auch etwaige Angaben zu einer Wertminderung Ihres Fahrzeuges. Sollte in diesem Zusammenhang eine erhebliche Beschädigung festgestellt werden und Ihr Fahrzeug

- nicht älter als 5 Jahre sein und
- nicht mehr als 100.000 km Fahrleistung haben,

wird vom Gutachter die Wertminderung des Verkaufspreises trotz erfolgreicher Reparatur bestimmt. Dieser Betrag steht Ihnen als Geschädigtem zu.

Die Reparatur.

Die Wahl der Werkstatt ist Ihnen überlassen. Sollte die Reparatur wirtschaftlich unvernünftig sein (Reparaturkosten höher als Wiederbeschaffungswert), wird Ihnen grundsätzlich nur der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes erstattet. Sofern die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um max. 30% übersteigen, können Sie das Fahrzeug unter folgenden Bedingungen reparieren lassen:

- Fachgerechte Reparatur nach Gutachten des Sachverständigen.
- Anschließende Weiternutzung des Fahrzeugs muss mind. 6 Monate betragen.

Sie können die Reparaturkosten vorerst selbst übernehmen und sich die Rechnung später von der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung erstatten lassen oder **gleich mit uns als Werkstatt vereinbaren, dass wir direkt mit der Versicherung abrechnen** („**Sicherungsabtretung**“). In diesem Fall sollten Sie sich vor Auftragserteilung von der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung eine Kostenübernahmeerklärung ausstellen lassen und diese bei uns vorlegen.

Die Abrechnung.

Hier haben Sie folgende Möglichkeiten:

- **„fiktive Abrechnung“**: Wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht reparieren lassen möchten, können Sie den Schaden auf Basis des Sachverständigengutachtens bzw. Kostenvoranschlag der Werkstatt abrechnen lassen. Dabei werden die Stundensätze der Markenwerkstatt dann gezahlt, wenn das Auto nicht älter als 3 Jahre oder scheckheftgepflegt ist. Der Anspruch auf Schadenersatz ist hierbei auf den Wiederbeschaffungswert (in einigen Fällen abzüglich des Restwertes) begrenzt.
- **Sofern Sie Ihr Fahrzeug in unserer Markenwerkstatt fachmännisch reparieren lassen, werden alle Kosten inkl. Mehrwertsteuer übernommen.** (*siehe „**Die Reparatur.**“)

Der Mietwagen.

Wenn Sie ein Fahrzeug in „bedeutendem Umfang“ benötigen (mehr als 25 km/Tag), können Sie für die Dauer der Reparatur die Kosten für ein Ersatzfahrzeug geltend machen. Aufgrund der Preisunterschiede für Mietwagen sollten Sie Angebote von mind. 3 Anbietern vorlegen & möglichst den günstigsten Tarif wählen, um sicherzustellen, dass alle Kosten übernommen werden. **Auch hierbei können wir durch eine „Sicherungsabtretung“ direkt mit der gegnerischen Kfz-Versicherung abrechnen**, wobei ebenfalls eine Kostenübernahmeerklärung der gegnerischen Versicherung vorliegen sollte.

Sollten Sie keinen Mietwagen in Anspruch nehmen, steht Ihnen für die Dauer der Reparatur bzw. Nichtnutzung des beschädigten Fahrzeuges eine Nutzungsausfallentschädigung zu, deren Höhe vom Fahrzeugtyp abhängt. Die Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass Sie das Unfallfahrzeug reparieren lassen oder einen Ersatzwagen kaufen.

Ihr Ersatzfahrzeug von Günther. Geben Sie Ihr Auto bei uns zur Reparatur und wir stellen Ihnen ein Ersatzfahrzeug inklusive 50 km für einen Tag kostenlos zur Verfügung. Sie können für die Dauer der Reparatur ein Ersatzfahrzeug ab 28,- € inkl. 50 km bei uns mieten.

Die Nebenkosten.

Diese Kosten werden dem Geschädigten erstattet:

- Abschleppkosten und Standgebühren
- Ummeldekosten bei der Ersatzbeschaffung
- Kreditkosten (wenn Sie die Reparaturkosten nachweislich nicht selbst bezahlen können und die Versicherung des Unfallverursachers trotz Terminsetzung keinen Vorschuss leistet)
- Telefon- und Portokosten (pauschal 25,- €)

Die eigene Versicherung.

Bei nicht selbst verursachten Schäden ist es zunächst nicht empfehlenswert, die eigene **Kaskoversicherung** in Anspruch zu nehmen. Sollte die gegnerische KFZ-Versicherung nicht oder nur z. T. für Ihre Kosten aufkommen, können Vollkasko-Versicherte zunächst die eigene Versicherung einschalten. Durch das **Quotenvorrecht** können Selbstbeteiligung, Höherstufung und nicht erstattete Schadenspositionen nachträglich bei der gegnerischen Partei geltend gemacht werden.

GÜNTHER
Autos clever kaufen.

